

Außenhandel 2022



Inhalt



4 VORWORT



6 HANDELSPOLITIK

- 8 EU: Open Strategic Autonomy – neue Handelspolitik muss sich noch bewähren
- 9 EU und die USA – zurück in die Zukunft
- 10 EU-UK Handels- und Kooperationsabkommen: die Post-Brexit-Ära hat (noch nicht) begonnen



12 ZOLLRECHT UND ZOLLPOLITIK

- 14 Arbeitsprogramm MASP – und jährlich berichtet die Kommission
- 15 Fokus E-Commerce – weltweite Regelungen auf dem Schirm
- 17 EU Green Deal – die Zollabwicklung wird grün



18 NACHHALTIGKEIT

- 20 Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichten-
gesetz und EU-Richtlinie zur Corporate
Sustainability Due Diligence
- 23 Corporate Sustainability Reporting
Directive (CSRD)
- 24 Sustainable Products Initiative (SPI) und
die EU-Textilstrategie



26 INTERNATIONALES ENGAGEMENT DER AVE

- 27 Myanmar – Wesentliche Entwicklungen im
Projektumfeld
- 29 Kammer- und Verbandspartnerschafts-
projekt zwischen der AVE und Verbänden
im Bekleidungssektor in Tunesien
- 30 Initiativen
- 31 AVE im Dialog



33 ÜBER DIE AVE

- 34 Mitgliedsfirmen und
Mitgliedsverbände

Vorwort



Gerade als sich nach dem zweiten Jahr unter Pandemiebedingungen und -einschränkungen so etwas wie eine neue Normalität einzustellen schien, wurde die Welt Ende Februar durch den Russland-Ukraine-Krieg erschüttert. Diese humanitäre Katastrophe wird die gesamte Menschheit noch lange beschäftigen, gehen die damit verbundenen Schäden und Auswirkungen doch weit über bloße wirtschaftliche Aspekte hinaus. Und das in einer Zeit, in der Menschen, Unternehmen und Länder weiterhin damit beschäftigt sind, die Widrigkeiten der Coronapandemie zu bekämpfen. Auch wenn das Virus zum aktuellen Zeitpunkt zumindest gesundheitlich nicht mehr die Gefahr darstellt, wie zu Beginn: Die Coronapandemie ist in vielerlei Hinsicht eine Zäsur. Sie zeigte die Anfälligkeiten und Schwächen unserer Gesellschaften und Volkswirtschaften auf dramatische Weise auf. Auch der globale Warenaustausch erwies sich als krisenanfällig. Das wirft die Frage auf, wie sich die Globalisierung unter dem anhaltenden Eindruck von Covid-19 und vom Krieg in der Ukraine verändern wird.

In dieser Kriegs- und Krisensituation rückt die EU noch näher zusammen und zeigt sich in seltener Einigkeit und Geschlossenheit bei der Problembewältigung. Der Paradigmenwechsel hin zu einem neuen Handelsleitbild war daher auch nur der erste Schritt, um solchen negativen Auswirkungen auf größtmögliche Art und Weise begegnen zu können. Mehr Resilienz, mehr Unabhängigkeit und mehr Fokus auf die eigenen Stärken und Werte stehen seitdem im Vordergrund. Diese Bedürfnisse kommen aber nicht einer Abschottung der Europäischen Union gleich; vielmehr muss sich die Kommission jetzt neben einer Diversifizierung der Energiequellen und –träger wieder aktiv an die Ausarbeitung neuer Freihandelsabkommen wagen – ein Bereich, der auch pandemiebedingt in den letzten zwei Jahren rasant an Tempo verloren hat. Denn gerade weitere Partnerschaften bieten Möglichkeiten, Lieferketten zu diversifizieren, stabiler zu gestalten und europäische Werte zu fördern.

Trotz dieser außergewöhnlichen Umstände verfolgt die EU auch weiterhin ihren Green Deal und stellte Anfang Februar ihren Richtlinienentwurf für eine EU-Lieferkettenregulierung, die Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD), vor. Dadurch sollen bestimmten Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU verschiedene Sorgfaltspflichten sowie eine zivilrechtliche Haftung in Bezug auf die Verletzung einer Vielzahl von internationalen Abkommen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette auferlegt werden. Es ist dringend geboten, dass die Richtlinie praxistaugliche Pflichten und eine Befähigung vor Ort beinhalten, die die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit sowie den Wettbewerbsdruck im geopolitischen Mächtenspiel anerkennt.

Neue EU-Gesetze sollen auch für mehr Sicherheit und einen fairen Wettbewerb im Internet sorgen, insbesondere durch spezifische Auflagen für die großen Technologieunternehmen. Im März 2022 haben sich der Rat der EU mit Vertretern des Europäischen Parlaments auf ein neues Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA)

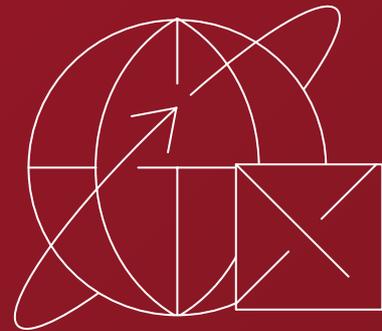


geeignet. Am 23. April 2022 folgte die Einigung zum neuen Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA). Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmungen werden die neuen Gesetze voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten. Einige der neuen Verpflichtungen lassen sich einfach in bestehende Compliance-Prozesse integrieren. Andere bringen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich. Spätestens die Pandemie hat verdeutlicht, wie wichtig die digitale Präsenz für Händlerinnen und Händler ist. Ein zukunftsgerichtetes EU-Recht sollte daher Innovation und eine positive Nutzererfahrung ermöglichen statt einschränken.

Praktikabilität und Augenmaß wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Zollrecht und Außenhandel sind daher Kernforderungen, für die die AVE auch in Zukunft als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels im Dialog mit allen zuständigen Behörden, auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene, weiterhin aktiv eintreten wird.

Dr. Tobias Wollermann
Präsident

Handelspolitik



Die Auswirkungen der Coronapandemie sind in den Handlungen und Aktivitäten international tätiger Unternehmen – und damit natürlich speziell der AVE-Mitglieder – weiterhin zu spüren. Auch wenn zu einem gewissen Grade zumindest in Sachen Pandemie eine gefühlte Normalität eingekehrt ist und sich die Weltwirtschaft von dem pandemischen Schock erholt zu haben scheint, bleiben die durch die Einschränkungen der Pandemie bedingten Störungen und Verzögerungen in den internationalen Lieferketten eines der größten Herausforderungen, denen es aktiv zu begegnen gilt. Daher kommt der weiteren Umsetzung der neuen Handelspolitik der Kommission eine umso bedeutendere Rolle zu, Unternehmen dabei zu unterstützen, diese Herausforderungen meistern zu können. Zu diesen Herausforderungen gehören etwa der weitere Umgang mit Großbritannien im zweiten Jahr a. B. („anno Brexit“) oder die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten unter Präsident Biden. Doch auch der weitere Umgang mit Russland nach Beginn des Krieges wird für die weitere Ausgestaltung der handelspolitischen Maßnahmen der Kommission entscheidend sein.



EU: Open Strategic Autonomy – neue Handelspolitik muss sich noch bewähren

In Krisenzeiten ausgearbeitet, in Krisenzeiten umgesetzt, um die Europäische Union für weitere Krisen zu wappnen – so können die Rahmenbedingungen für die neue EU-Handelspolitik umschrieben werden. Während die neue Handelsagenda der Kommission im März letzten Jahres veröffentlicht wurde, gibt es seitdem Bemühungen, den Zielen auch Taten folgen zu lassen. Dazu gehören unter anderem die Umsetzung neuer rechtlicher Instrumente, wie etwa die EU-Blocking-Verordnung oder das sogenannte „Anti-Coercion-Instrument“, mit denen die EU sich gegen unfaire Handelspraktiken zur Wehr setzen will. Diese Instrumente sollen zukünftig auf EU-Ebene gezielt ergänzt und ausgebaut werden, um Wirtschaftsbeteiligten und Bürgern maximal mögliche Sicherheit bieten zu können.

Diese Aspekte spiegeln sich auch gerade in der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der EU wider, das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll: Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit sollen nun eine zentrale Rolle für die Gewährung von Präferenzen spielen. Auch wurde durch die Kommission eine Übersicht zu sogenannten strategischen Importabhängigkeiten erstellt. Dazu gehören etwa Batterien, pharmazeutische Hilfsstoffe, Halbleiter sowie ausgewählte Rohstoffe, bei denen die Kommission bestrebt ist, Abhängigkeiten zu reduzieren.

Die jüngsten Herausforderungen rund um die Coronapandemie und alle damit einhergehenden Einschränkungen haben verdeutlicht, dass die Kommission bei der strategischen Neuausrichtung und Schwerpunktsetzung ihrer Handelspolitik auf dem richtigen Wege ist. Dies bietet neue Möglichkeiten, um zukünftige Disruptionen in den globalen Lieferketten begegnen zu können. Die AVE hat im Rahmen von Konsultationen und Stellungnahmen proaktiv auf mögliche Entwicklungen und Auswirkungen der neuen EU-Handelspolitik auf den importierenden deutschen Einzelhandel hingewiesen. Insbesondere wurde und wird in Dialogveranstaltungen die Notwendigkeit aufgezeigt, wieder aktiv den Pfad von Freihandelsabkommen mit Handelspartnern, wie etwa Australien, Neuseeland oder Indien, zu beschreiten und hier Fortschritte und Ergebnisse zu erzielen. Denn gerade dieser Weg ermöglicht, globale Lieferketten stabiler zu gestalten und neue Märkte zu entwickeln. Dazu gehört aber aus Sicht der AVE auch, bereits ausverhandelte Freihandelsabkommen, wie etwa mit den Mercosur-Staaten oder Mexiko, zeitnah in den Ratifizierungsprozess zu überführen.

EU-Handelspolitik

Die neue EU-Handelspolitik unter dem Motto „Open Strategic Autonomy“ hat im März 2021 den vorherigen „Trade for all“-Ansatz weiterentwickelt und aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Zum einen sollen zwar nach Möglichkeit weiterhin verschiedenste Bereiche wie Menschenrechte, Nachhaltigkeit oder die Zivilgesellschaft im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mitverhandelt werden, diese Aspekte bekommen aber ein neues Gewicht. Aspekte der Nachhaltigkeit und Umwelt, insbesondere in Form der Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens, sollen zukünftig Priorität erhalten, die Einhaltung einem aktiven Monitoring unterliegen und die EU insgesamt resilienter und widerstandsfähiger machen.

EU und die USA – zurück in die Zukunft

Das neue alte Miteinander zwischen Europa und den USA ist nun vorübergehend in der gemeinsamen Handelspolitik angekommen. Zunächst wurden die während der Trump-Jahre im Zuge des Airbus-Boeing-Streits eskalierten Straf- und Zusatzzölle mittels eines Moratoriums für vier Monate außer Kraft gesetzt – eine Phase, die mittlerweile auf fünf Jahre verlängert wurde, um grundsätzliche Vereinbarungen, auch etwa in den Bereichen Agrar oder Local-Content, zu erzielen. So verwundert es auch nicht, dass auf beiden Seiten des Atlantiks wieder Stimmen laut werden, einen neuen Anlauf im Sinne eines Freihandelsabkommens – eine Art TTIP 2.0 – in Angriff zu nehmen, auch wenn es zwischen beiden Partnern noch Sachverhalte gibt, bei denen keinerlei Konsens herrscht, wie etwa hinsichtlich des Umgangs mit China.

Nach den Herausforderungen der Trump-Jahre, in der Handelsstreitigkeiten ein gängiges Instrument der US-Außenpolitik waren, hat sich der Ton zwischen den USA und der EU wieder einigermaßen normalisiert. Dies ist auch notwendig, da unter den Sanktionen und entsprechenden Gegenmaßnahmen insbesondere auch Sektoren zu leiden hatten, die mit dem ursprünglichen Streit nichts gemein hatten; dazu gehört vor allem auch der importierende deutsche Einzelhandel, quasi als Kollateralschaden, und damit letztlich der Endverbraucher. Die AVE begrüßt daher die Aussetzung der Strafzölle im Rahmen eines solchen Moratoriums sowie die Idee, einen neuen Anlauf für ein Handelsabkommen zu wagen. Als Ansprechpartnerin des deutschen Einzelhandels haben wir dabei im Dialog mit europäischen Behörden aktiv auf die Interessen und Herausforderungen unserer Mitglieder im EU-USA-Konflikt hingewiesen.

EU und USA

Die EU und die Vereinigten Staaten haben im letzten Jahr ein 5-jähriges Moratorium vereinbart, innerhalb dessen die im Zuge des Airbus-Boeing-Streits um nicht erlaubte staatliche Subventionsleistungen gegenseitig verhängten Straf- und Zusatzzölle vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. In dieser Zeit sollen grundsätzliche Vereinbarungen zu Zollthemen und Zollaussetzungen gemeinsam und partnerschaftlich ausgearbeitet werden. Diese partnerschaftliche Form der Zusammenarbeit zeigt sich beispielsweise auch wieder im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO, in denen die USA wieder aktiv mitwirken, wie beispielsweise im Bereich E-Commerce.



EU-UK Handels- und Kooperationsabkommen: die Post-Brexit-Ära hat (noch nicht) begonnen

Auch wenn das Handels- und Kooperationsabkommen TCA (Trade and Cooperation Agreement) der EU mit Großbritannien mittlerweile ratifiziert ist, gibt es nach wie vor viele Herausforderungen – und zwar für Wirtschaftsbeteiligte auf beiden Seiten. Allerdings betrifft dies, nicht nur gefühlt, eher die britische als die EU-Seite: die Post-Brexit-Ära ist nach wie vor von vorübergehenden Regelungen geprägt, und das sogenannte „UK-Operating Border Model“ weist mittlerweile mehr Ausgaben auf als die Harry Potter-Reihe. Verzögerungen und Verlängerungen von Fristen sind daher an der Tagesordnung, die Nordirland-Problematik bleibt ebenfalls ungeklärt und der Burgfrieden ist voraussichtlich nur bis 2025 aufgeschoben. Lösungsvorschläge der

jeweils einen Seite scheinen bisher stets und grundsätzlich für die andere Seite inakzeptabel. Die deutsche Zollverwaltung zumindest hat ihren Worten Taten folgen lassen und sowohl die Phasen des „Gleich-kommt-der-Brexit“, die „Jetzt-ist-der-Brexit-halb-da“ und schließlich die „Nach-Brexit-Ära“ scheinbar zweckmäßig und pragmatisch gelöst. Dies gilt insofern, als dass Großbritannien nun vollständig ein Drittland ist. Damit bleiben sämtliche Zollformalitäten, die mit einem Drittland mit oder ohne Handelsabkommen einhergehen, und je nach Warenkategorie entsprechend aufwendig sein können, ein ständiger Begleiter für EU-Importeure und damit für den importierenden deutschen Einzelhandel.



TCA (Trade and Cooperation Agreement)

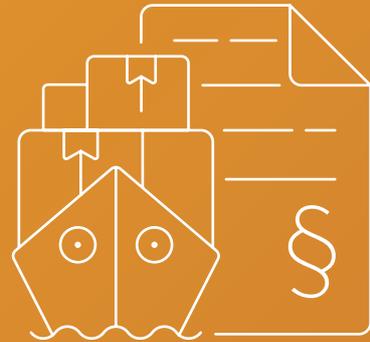
Das Vereinigte Königreich ist zum 31. Januar 2020 formal aus der Europäischen Union ausgetreten, zudem ist am 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung des Sonderstatus‘ Nordirlands, auch der De-facto-Austritt aus dem europäischen Binnenmarkt erfolgt.

Das Handels- und Kooperationsabkommen TCA war zunächst vorläufig ab dem 1. Januar 2021 anwendbar, wurde aber mittlerweile vollständig ratifiziert. Großbritannien gilt damit als Drittland, bei dem alle Zollformalitäten gemäß der Abkommensregelungen zu beachten sind.

Die AVE ist stellvertretend für ihre Mitglieder für Anwendungs- und Umsetzungsprobleme, die sich im Nachgang der Ratifizierung des TCA in der Praxis gezeigt haben, in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden. Dabei setzen wir uns, auch gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden, für pragmatische und nachhaltige Lösungswege im Interesse aller Beteiligten ein.



Zollrecht und Zollpolitik



Während das erste Jahr der Pandemie einen wesentlichen Einfluss auf die Zollabwicklung selbst hatte, haben Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligte ihre Arbeitsweise mittlerweile an die pandemiebedingten Einschränkungen anpassen können. Geholfen haben sicherlich auch teilweise behördliche Vereinfachungen, wie etwa eine erleichterte Nachweisführung für die Inanspruchnahme von Präferenzen, die während der Pandemie gewährt wurden und aktuell auch werden. Pragmatisch wurde seitens der Behörden auch auf Versorgungsengpässe reagiert, indem beispielsweise medizinische Schutzausrüstungen vergünstigt und beschleunigt eingeführt werden konnten. So hat sich auch der Blick mittlerweile auf das „Business as usual“ und den Alltag gerichtet und es standen in den vergangenen zwölf Monaten „Vor-Corona“-Themen, wie etwa die weitere Digitalisierung der Zollverwaltung bzw. neue Anwendungen und Regulationen sowie deren Umsetzung im Vordergrund. Ob die Pandemie ein Booster für die weitere Digitalisierung sein kann, bleibt aufgrund aktueller weltpolitischer Herausforderungen jedoch abzuwarten.



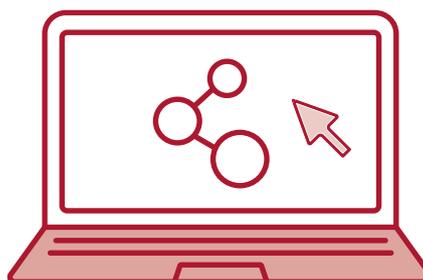
Arbeitsprogramm MASP – und jährlich berichtet die Kommission

In nun fast bewährter Tradition hat die EU-Kommission Anfang dieses Jahres ihren mittlerweile dritten Fortschrittsbericht zum MASP (Multi Annual Strategic Plan) zur digitalen Abbildung des Unionszollkodex (UZK) veröffentlicht. Hintergrund dieses MASPs ist es, dass mit Inkrafttreten des UZK zum 1. Mai 2016 dessen vollelektronische Abbildung bis zum Jahr 2025 gewährleistet werden soll. Während im letzten Bericht noch die erzielten Fortschritte hervorgehoben wurden, hat die Kommission nun Risiken bei der Zeitplanung der Ausarbeitung von IT-Lösungen festgestellt. Dieses Risiko gilt laut Bericht insbesondere für solche Vorhaben, die nicht oder nicht nur auf europäischer Ebene, sondern eigens auch auf nationaler Ebene bereitgestellt werden.

Digitale Abbildung des Unionszollkodex

Die EU strebt auf Grundlage des sogenannten „e-Zoll-Beschlusses“ aus dem Jahr 2008 ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel an. Dieser Beschluss befindet sich seitdem sukzessive in Umsetzung. Eine vollständige digitale Abbildung des Unionszollkodex soll nach einer Verlängerung der Frist nunmehr bis zum Jahr 2025 erfolgen. Die dazugehörigen IT-Anwendungen werden dabei in einem mehrstufigen Prozess realisiert, um die Interessen aller Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen und eine ganzheitliche Lösung anbieten zu können. Diese Fortschritte werden in einem jährlichen Bericht der Kommission an das EU-Parlament vorgestellt.

Auch nach der Verlängerung der Frist zur digitalen Abbildung des Unionszollkodex ist zu befürchten, dass sich diese Frist weiterhin sehr ambitioniert darstellt. Darauf deuten die bisherigen Verzögerungen und der aktuelle MASP-Fortschrittsbericht hin. Als Verband setzen wir uns in regelmäßigen Dialogrunden mit den zuständigen Behörden für die Interessen unserer Mitglieder ein. Weitere Verzögerungen der Elektronisierung der Zollverwaltung stellen für deutsche Importeure einen Aufwand bei der täglichen Zollabwicklung dar. Als Verband betonen wir regelmäßig die Notwendigkeit einer Umsetzung von Vereinfachungen, wie etwa insbesondere der Zentralen Zollabwicklung im Bereich Einfuhr. Dessen vollständige Umsetzung gemäß Zeitplan ist einer der zentralen Aspekte, für die die AVE eintritt. Denn obwohl theoretisch bereits möglich, stößt die Inanspruchnahme für deutsche Unternehmen in der Praxis vielfach auf technische und rechtliche Hürden. Das Arbeitsprogramm der Kommission gibt für diese Anwendung formal das Jahr 2025 als Frist für die Umsetzung an, doch zeichnen sich auch hier bereits Verzögerungen ab. Dabei gibt es bereits in anderen Mitgliedsstaaten entsprechende Testbetriebe, die nach ersten Meldungen auch zweckmäßig verlaufen sind. Diese gilt es nun zu forcieren und auszuweiten.



Fokus E-Commerce – weltweite Regelungen auf dem Schirm

Ein Beispiel für Verzögerungen in der Digitalisierung der Zollverwaltung war die Realisierung der Anwendung ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen), die in Deutschland nicht wie vorgesehen zum 1. Juli 2021, sondern vielmehr erst zum 1. Januar 2022 produktiv wurde. Hintergrund dieser Anwendung ist die weitere Umsetzung der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die im steuer- und zollrechtlichen Bereich Änderungen mit sich bringt, wie etwa den Wegfall der Freigrenze von 22 Euro für die Umsatzbesteuerung von Einfuhren aus dem Drittland. Die entsprechenden Warensendungen sollten in Deutschland eben durch die Einführung dieser Fachanwendung abgewickelt werden.

Neben der Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie geht die Kommission in ihrem Ziel, Online-Marktplätze effektiver und effizienter zu regulieren, gezielt weitere Schritte. So haben etwa im März dieses Jahres Rat und Parlament eine vorläufige politische Einigung über das Gesetz über digitale Märkte (DMA, Digital Markets Act) erzielt. Der DMA soll dabei Kriterien einführen, ab wann Online-Plattformen als sogenannte Gatekeeper zu klassifizieren sind; als solche werden ihnen dann bestimmte Pflichten gegenüber den gewerblichen Nutzern auferlegt. Sobald der Rechtstext sowohl vom Parlament als auch vom Rat formal genehmigt wird, soll dieser unter Berücksichtigung rechtlicher Fristen in Anwendung kommen. Ebenfalls in Ausarbeitung ist der sogenannte Digital Services Act (DSA), der zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden soll. Der DSA wiederum soll Plattformen ab einer bestimmten Größe unter eine strengere Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden stellen.

ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen)

Durch die Umsetzung des Mehrwertsteuereuropaketes werden neue Regelungen im Steuer- und Zollbereich erforderlich, um den Wegfall der 22 Euro-Freigrenze für Wareneinfuhren aus Drittländern elektronisch abbilden zu können. Dafür gibt es neben einer europaweiten Lösung des sogenannten IOSS (Import One Stop Shop) samt Special Arrangements für ausgewählte Bereiche das Verfahren ATLAS-IMPOST. Diese Anwendung ist nunmehr seit dem 1. Januar 2022 produktiv und in Anwendung.



Die Welthandelsorganisation hat diesen Sektor auch auf dem Schirm und damit erkannt, dass es essentiell ist, E-Commerce einer grundlegenden weltweiten Regulierung zu unterwerfen. Dafür wurde mittlerweile ein Arbeitskreis mit 86 WTO-Mitgliedern eingerichtet, darunter die EU, die USA sowie China, um grundsätzliche Regelungen auszuarbeiten.

Eine gezielte Ergänzung der Maßnahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie durch Regulierungen des Onlinehandels und von Online-Marktplätzen ist aus Sicht der AVE begrüßenswert, da so zum einen die Benachteiligung inländischer Unternehmen für Kleinwarensendungen im Vergleich zu drittländischen Unternehmen abgeschafft, zum anderen aber auch systematische Wettbewerbsverzerrungen teilweise aufgehoben werden können. Umso erfreulicher ist daher auch die Realisierung einer langjährigen Forderung der AVE: Die von der Kommission in 2019 vorgestellte Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist nunmehr am 16. Juli 2021 in Kraft getreten. Damit kann sichergestellt werden, dass in die EU eingeführte Waren alle geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen. Zusätzlich soll zur Risikobewertung auch der EU-weite Austausch der Zoll- und Überwachungsbehörden verstärkt werden, beispielsweise durch die Einrichtung einer gemeinsamen Behörde (EU Product Compliance Network). Die Verordnung zielt dabei vor allem darauf ab, dass Marktplätze und Plattformen (sogenanntes Fulfillment-Center) für nicht-konforme Produkte haften, falls der Hersteller in der EU keine eigene Niederlassung oder Repräsentanz hat, bzw. solche Produkte unmittelbar für den Verkauf gesperrt werden sollen.

EU-Regulierung digitale Märkte

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 ein Paket zu digitalen Diensten vorgelegt, das das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (DMA) umfasst. Während der DMA sich auf der Zielgeraden befindet, ist der DSA noch in Abstimmung. Wesentliches Ziel mit der Regulierung digitaler Dienste ist nach eigener Aussage der Kommission ein besserer Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, ihrer Grundrechte im Internet sowie die Schaffung eines leistungsfähigen bzw. klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Online-Plattformen sowie die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt. Betroffen sein sollen alle sogenannten vermittelnden Online-Dienste, die Pflichten der Online-Unternehmen selbst können entsprechend der Parameter wie Umsatzhöhe und Reichweite variieren.



EU Green Deal – die Zollabwicklung wird grün

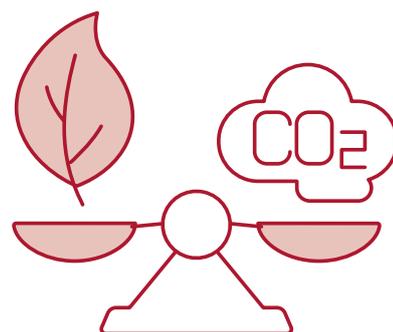
Die Bemühungen der Kommission, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu wirtschaften, wird nicht unwesentlich die Aktivitäten im Handelsbereich und damit im weiteren auch die Zollabwicklung selbst beeinflussen. Ein erster Vorgeschmack hat der Vorschlag zur Umsetzung eines sogenannten CO₂-Grenzsteuerausgleichs (CBAM, Carbon Border Adjustment Mechanism) bereits geliefert. Je nach finaler Umsetzung der Maßnahme sollen CO₂-Emission anhand der Warentarifnummer bei der Zollanmeldung nachverfolgt werden können und entsprechend bepreist werden.

Die AVE unterstützt die Pläne und Vorstellungen der Kommission, klimaneutral und nachhaltig zu wirtschaften. Die Umsetzung der Green Deal-Maßnahmen, wie etwa die des CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus, dürfen aber zu keinem bürokratischen Hindernis werden, in der Aufwand und Nutzen in keinem Einklang stehen. Auf diesen Balanceakt haben wir im Rahmen von Stellungnahmen und Konsultationen, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene, aktiv hingewiesen.

EU Green Deal und Carbon Border Adjustment Mechanism

Die Kommission strebt an, mit dem Green Deal den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu schaffen, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt. Dazu sollen etwa durch verschiedene Maßnahmen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden.

Eines der Instrumente des Green Deal soll der sogenannte Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sein. Dieser soll Anstrengungen der EU zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Einfuhren von CO₂-intensiven Erzeugnissen aus Drittländern, in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert als in der Europäischen Union sind, nicht unterminieren; Verlagerungen von CO₂-Emissionen sollen so unterbunden werden.



Nachhaltigkeit



Nachhaltigkeit gewinnt weiterhin an Bedeutung und Konsumenten verlangen immer öfter nachhaltig und fair produzierte Produkte. Aber nicht nur bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern auch in Politik und Wirtschaft nimmt das Thema Nachhaltigkeit einen immer wichtigeren Stellenwert ein.



Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence

Der deutsche Gesetzgeber hat 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet. Das Gesetz regelt die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Es gilt vor allem für den eigenen Geschäftsbereich, Tochterunternehmen und unmittelbare Zulieferer. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Menschenrechts- oder Umweltverstöße müssen Unternehmen auch bei ihren mittelbaren Zulieferern unverzüglich handeln. Erfasst sind ab 2023 alle in Deutschland geschäftstätigen Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten, ab 2024 Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Eine zusätzliche zivilrechtliche Haftung ist dabei nicht vorgesehen.

Zuständig für die Überwachung des LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) mit seiner Außenstelle in Borna (Sachsen), das mit effektiven Durchsetzungsinstrumenten und weitgehenden Kontrollbefugnissen ausgestattet ist. Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können entsprechend Bußgelder verhängt werden. Außerdem ist es möglich, dass Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht wird das BAFA gemäß des LkSGs Handreichungen veröffentlicht, mit denen im dritten Quartal dieses Jahres zu rechnen ist.



Kernelemente des Sorgfaltspflichtengesetzes

- Das Gesetz soll ab 1. Januar 2023 in Kraft treten und für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Hauptsitz in Deutschland gelten (ab dem 1. Januar 2024 auch für Unternehmen mit über 1.000 Arbeitnehmern).
- Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für Unternehmen sollen folgende Aspekte enthalten:
 - Einrichtung eines Risikomanagements
 - Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
 - Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
 - Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
 - Verankerung von Präventionsmaßnahmen
 - Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
 - Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
 - Dokumentation und Berichterstattung zu den Aktivitäten
- Die Sorgfaltspflichten umfassen dabei alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens sowie alle Schritte im In- und Ausland, die zu Herstellung der Produkte erforderlich sind. Erfasst werden soll dabei der eigene Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, aber auch mittelbare (indirekte) Zulieferer.
- Eine besondere Prozessstandschaft soll es deutschen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisation ermöglichen, die Prozessführung für Betroffene zur Geltendmachung ihrer Rechte zu übernehmen.
- Das Gesetz definiert einen umfangreichen Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten.
- Mit der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt werden, mit entsprechend umfangreichen Ermittlungsbefugnissen.

Am 23. Februar 2022 hat zudem die EU-Kommission ihren Vorschlag zu einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit veröffentlicht („Corporate Sustainability Due Diligence Directive“, (CSDD)). Der Vorschlag sieht an mehreren Stellen deutlich strengere Regelungen als das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vor. Dadurch sollen bestimmten Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU verschiedene Sorgfaltspflichten sowie eine zivilrechtliche Haftung in Bezug auf die Verletzung einer Vielzahl von internationalen Abkommen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette

auferlegt werden. Grundlegend muss die Richtlinie im Hinblick auf eine größere Harmonisierung, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit deutlich verbessert werden. Die Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette („upstream“ und „downstream“) kann dabei als zu weitgehend betrachtet werden, übersteigt sie doch den tatsächlich bestehenden Einfluss von Unternehmen, da weder rechtlich noch faktisch eine Einflussmöglichkeit auf Zulieferer und Kunden über die unmittelbaren Geschäftspartner hinaus besteht.

Die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für das Verhalten von rechtlich selbstständig handelnden Dritten ist europäischen und internationalen Rechtsordnungen fremd und steht nicht in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien oder OECD-Leitlinien. Unternehmen können demnach nur für eigene Aktivitäten haftbar sein, nicht jedoch für diejenigen ihrer Geschäftspartner oder deren Lieferanten. Auch die Verknüpfung politischer Ziele mit Haftungs- oder Vergütungsregeln für die Geschäftsführung sind in unserer Wirtschaftsordnung vielmehr nicht vorgesehen. Die Vielzahl an komplexen und unklaren (Rechts-) Begriffen lässt den Mitgliedstaaten im Weiteren viel Raum für Interpretation oder zusätzliche Regelungen („goldplating“). Aufgrund unterschiedlicher Umsetzungsgesetze kann jeder der Mitgliedstaaten einen anderen Ansatz wählen, so dass der Binnenmarkt fragmentiert wird und Unternehmensverbände, die in der gesamten EU aktiv sind, potenziell 27 unterschiedliche Berichtspflichten unterliegen. Für das gewünschte „Level playing field“, i. e. damit europäische Unternehmen auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben und in der Lage sind, Nachhaltigkeit und Menschenrechte wirkungsvoll zu fördern, muss der Rahmen

zwischen den Mitgliedstaaten sowie in Bezug auf Unternehmen aus Drittländern stärker harmonisiert werden.

Die AVE und ihre Mitglieder unterstützen die Ziele und Intentionen von Sorgfaltspflichten in Lieferketten, die auf Menschenrechte, soziale oder klima- bzw. umweltpolitische Aspekte abzielen. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt jedoch hohe rechtliche Risiken und zahlreiche Unklarheiten für Unternehmen. Er führt zu Wettbewerbsverzerrungen sowohl auf internationalen Märkten als auch in Deutschland.

Die Aspekte Wettbewerbsgleichheit, Angemessenheit, Klarheit, tatsächliche Wirkung in den Produktionsländern und staatliches Engagement sowie die bereits mit großem Engagement eingeführten Standardsysteme und Multi-Stakeholder-Initiativen bilden für die AVE die Grundlage für eine Diskussion zur Ausgestaltung einer gesetzlichen Regulierung. Dafür setzen wir uns als Verband in regelmäßigen Dialogrunden mit den zuständigen Behörden für die Interessen unserer Mitglieder ein und weisen auf negative Auswirkungen auf den deutschen importierenden Einzelhandel hin.



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll die aktuell geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ersetzen. Mit der CSRD legt die Europäische Kommission erstmals einen einheitlichen Rahmen für die Berichterstattung nichtfinanzieller Daten fest, verankert das Konzept der doppelten Wesentlichkeit (double materiality) und verlangt ausführlichere Informationen zu Nachhaltigkeitszielen und Kennzahlen. Dabei richtet sich die CSRD an der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und der EU Taxonomie aus.

Das derzeit geltende CSR-RUG stellt es Unternehmen generell frei, ein Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu nutzen. Viele Unternehmen greifen zwar überwiegend auf die Standards der Global Reporting Initiative zurück, allgemein lässt sich jedoch eine starke Uneinheitlichkeit in Berichtstiefe und -aufbau verzeichnen. Hinzu kommt, dass Unternehmen nach derzeitigem Stand selbst entscheiden können, ob sie ihren Bericht als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder als gesonderten nichtfinanziellen Bericht veröffentlichen möchten.

Der CSRD-Entwurf nimmt weitreichende Änderungen zu Inhalt, Geltungsbereich und Veröffentlichungsort vor, um die Berichtsinhalte und -qualität zu harmonisieren. Die planmäßige Finalisierung der Richtlinie soll im Juni/Juli 2022, die Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten bis Ende 2022 erfolgen. In Kraft treten würde die Berichtspflicht demnach für alle nichtfinanziellen Berichterstattungen, die nach dem 1. Januar 2024 veröffentlicht werden, sich also auf das Geschäftsjahr 2023 beziehen. Eine Ausnahme hiervon bilden kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen.

Aktuell befinden sich die Verhandlungen zur CSRD im politischen Trilog-Verfahren. Zu dem Entwurf, den die Europäische Kommission letztes Jahr vorgelegt hat, haben Europäisches Parlament und Europäischer Rat Stellung bezogen und Änderungsvorschläge vorgelegt. So hat der Rat der Europäischen Union bereits eine Verschiebung des Zeitplans nach hinten in Aussicht gestellt. Welche Fristen letztlich für Unternehmen tatsächlich gelten werden, bleibt daher abzuwarten. Fest steht allerdings, dass Unternehmen, die zukünftig unter die CSRD fallen, auch zur EU-Taxonomie berichten müssen.

Durch die neue Richtlinie sind Unternehmen EU-weit verpflichtet, über nichtfinanzielle Auswirkungen ihres Handelns zu berichten. Die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Europa steigt damit von 11.700 auf schätzungsweise über 50.000 Unternehmen an; betroffen sind auch Versicherungen und Kreditinstitutionen. Alleine in Deutschland betrifft die CSRD mehr als 15.000 Unternehmen. Auch Nicht-EU-Firmen, die ein Tochterunternehmen oder eine Betriebsstätte in einem EU-Staat haben, sollen dabei unter die CSRD fallen.

Unternehmen (unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung) sind verpflichtet, nach der CSRD zu berichten, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehr als 250 Mitarbeitende und/oder
- Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro und/oder
- Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro

Kapitalmarktorientierte (börsennotierte) KMU sollen die CSRD mit einer verlängerten Frist und mit vereinfachten Standards umsetzen. Alle KMU, die nicht börsennotiert sind oder unter die oben genannte Regelung fallen, sind von der Berichtspflicht ausgeschlossen, können aber freiwillig berichten. Dafür werden freiwillige und vereinfachte KMU-Berichtsstandards entwickelt.

Gemäß des aktuellen Richtlinienvorschlags sollen verbindliche europäische Berichtsstandards für große Unternehmen sowie gesonderte Standards für KMU zum Einsatz kommen. Diese European Sustainability Reporting Standards (ESRS) werden derzeit noch von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und voraussichtlich im Oktober 2022 verabschiedet. Die entsprechenden Arbeitspapiere hierzu werden derzeit veröffentlicht und erste Entwürfe

zu den einzelnen Standards können bereits eingesehen werden. Die Standards sind dabei in verschiedene Cluster unterteilt: sie umfassen sektorunabhängige, sektorspezifische sowie organisationspezifische Standards und adressieren die Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance (ESG).

Die AVE steht uneingeschränkt zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die jetzt vorgesehene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aber nicht mehr verhältnismäßig. Mitgliedsstaaten sollte eine mindestens zweijährige Umsetzungsfrist eingeräumt werden, damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf die neuen Regelungen vorbereiten können.

Sustainable Products Initiative (SPI) und die EU-Textilstrategie

Im März dieses Jahres hat die EU-Kommission das angekündigte Maßnahmenpaket zu ihrer „Sustainable Product Initiative“ – kurz SPI – veröffentlicht. Die nachhaltige Produktinitiative (SPI) als zentraler Baustein des Aktionsplans „Circular Economy“ zielt darauf ab, die Kreislaufführung von Materialien und Rohstoffen bereits beim Produktdesign einzuplanen. Diese Initiative soll dabei die aktuelle EU-Ökodesign-Richtlinie aufheben.

Anwendung fand die Ökodesign-Richtlinie bislang vor allem bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, wie etwa bei Spülmaschinen oder Glühbirnen. Mit der von der EU-Kommission vorgestellten Überarbeitung der Richtlinie

(hin zu einer Verordnung) soll eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf eine bedeutend breitere Produktpalette, wie beispielsweise Textilien, Möbel oder Bauprodukte erfolgen. War bisher hauptsächlich der Energieverbrauch von Produkten das Ökodesign-Kriterium, soll nun eine Ausweitung auf eine Vielzahl anderer Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Dazu zählen etwa der Rezyklateinsatz, die Recyclingfähigkeit oder die Reparierfähigkeit von Produkten. Ebenso soll ein digitaler Produktpass eingeführt werden, der den Verbraucherinnen und Verbrauchern Aufschluss über die Nachhaltigkeitskriterien geben soll. Zudem adressiert der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission auch das Thema unverkäuflicher Warenbestände: So soll für Händler eine



Offenlegungspflicht über unverkaufte Warenbestände eingeführt werden. Die EU-Kommission behält es sich zudem vor, zu einem späteren Zeitpunkt ein Verbot zur Vernichtung von unverkäuflichen Warenbeständen einzuführen.

Der Vorschlag der EU-Kommission wird in den kommenden Monaten vom EU-Parlament und dem EU-Ministerrat bearbeitet.

Im Zuge der vorgelegten Sustainable Products Initiative (SPI) hat die EU-Kommission eine Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien vorgestellt. Bis 2030 sollen in der EU auf den Markt gebrachte Textilien langlebig und recycelbar gestaltet und unter Wahrung der sozialen Rechte und des Umweltschutzes hergestellt sein.

Mit der Textilstrategie gibt die EU-Kommission einen Überblick über die in den kommenden Jahren anstehenden Maßnahmen und Initiativen, um Textilien besser im Kreislauf zu halten. Neue Kennzeichnungsvorschriften, Regeln gegen die Freisetzung von Mikroplastik sowie Anforderungen an Textilien im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gehören ebenfalls zum Maßnahmenkatalog der EU-Kommission. Neben den technischen Voraussetzungen liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auch auf der Einbezie-

hung der Konsumentinnen und Konsumenten. So soll „Fast Fashion“ durch die Verfügbarkeit langlebiger, hochwertiger und bezahlbarer Kleidung unattraktiv werden. Zusätzlich ist die Stärkung des „Re-Use“-Bereichs und von Reparaturservice-Einrichtungen in der Strategie vorgesehen.

Die AVE unterstützt die Strategie der Kommission, die Produktion nachhaltig und klimaneutral zu gestalten. Allerdings dürfen diese Maßnahmen zu keinem bürokratischen Mehraufwand führen und müssen praktikabel umsetzbar sein. Die Textilbranche steht wegen der Folgen der Coronapandemie, den Energiekostensteigerungen und der starken Inflation bereits unter immensem Druck. Zudem setzen sich AVE-Mitglieder bereits jetzt schon für nachhaltige Ansätze, hohe Wertigkeit von Textilien sowie Lösungen für eine Kreislaufwirtschaft ein. Das allein trägt allerdings nicht zum veränderten Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Die AVE fordert deshalb, dass die EU die politischen Rahmenbedingungen schaffen muss, mit denen Unternehmen in ihrem nachhaltigen Engagement unterstützt und Anreize für einen nachhaltigen Konsum geschaffen werden.

Internationales Engagement der AVE



Wir engagieren uns im Rahmen unserer vielfältigen Mitgliedschaften und Initiativen nicht nur für nachhaltige Lieferketten in Deutschland, sondern auch ganz konkret vor Ort in ausgewählten Produktionsländern. Dabei unterstützen wir lokale Verbände beim Aufbau nachhaltiger Strukturen und der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Bekleidungsindustrie.

Neben Myanmar haben wir daher mit zwei Partnerverbänden in Tunesien zusammengearbeitet und prüfen derzeit eine weitere Kooperation in Ghana.

Myanmar – Wesentliche Entwicklungen im Projektumfeld

Das Jahr 2021 war geprägt vom politischen Umsturz in Myanmar. Am 1. Februar verübten die Streitkräfte des Landes einen Putsch und internierten die im Vorjahr wiedergewählte Regierung der Nationalen Liga für Demokratie. Nach der Machtergreifung trat ein Großteil der Bevölkerung der gewaltlosen Protestbewegung „Civil Disobedience Movement“ bei, welches die vollständige Stilllegung des Wirtschaftslebens zum Ziel hatte. Die Arbeitsniederlegung im öffentlichen Dienst sowie im Privatsektor führte zu einer erheblichen Störung des öffentlichen Lebens. Insbesondere der Streik in den Ministerien sowie an Häfen und Flughäfen führte dazu, dass Fabriken, darunter die Textilfabriken, ihre bestehenden Bestellungen nicht an die internationalen Kunden verschiffen konnten. Gleichzeitig war Bargeld unzureichend verfügbar, so dass Löhne und Gehälter nicht rechtzeitig gezahlt wurden. Zudem stellten die starken Einschränkungen und zeitweise vollständige Abschaltung des Internets die Wirtschaft vor große Herausforderungen.

Als Reaktion auf die Entwicklungen im Land führten die Vereinigten Staaten sowie die Europäische Union Sanktionen gegen führende Generäle des Putsches sowie deren Unternehmenskonglomerate ein. Anrainerstaaten wie China oder Thailand reagieren hingegen bisher zurückhaltend und nannten den Putsch eine interne Angelegenheit Myanmars.

Die Wirtschaft hatte schwere Rückgänge zu verzeichnen, die International Labour Organisation (ILO) rechnete im zweiten Quartal 2021 mit einem Verlust von über einer Million Arbeitsplätzen,

rund die Hälfte davon in der Bekleidungsindustrie. Ein wichtiges Signal ging von großen Modemarken wie H&M, Primark und Bestseller aus, die verkündeten, an Myanmar als Produktionsstandort festhalten zu wollen, um die langjährigen Partner zu unterstützen sowie das Wohl der ArbeitnehmerInnen und die Entwicklungsarbeit der vergangenen Jahre nicht zu gefährden.

Aufgrund der schwierigen Sicherheitslage musste unser Langzeitexperte (LZE) wenige Wochen nach dem Putsch Myanmar verlassen und konnte bis zum Projektende nicht zurückkehren. Das gesamte Team des Projektpartners Myanmar Garments Manufacturers Association (MGMA) hatte sich dem Generalstreik angeschlossen und nahm erst gegen Mitte 2021 die Arbeit wieder vollständig auf. Die Anzahl der Projektaktivitäten war aufgrund der lokalen Umstände daher erheblich geringer als geplant. Die AVE verurteilt die unrechtmäßige Machtergreifung seitens des Militärs scharf und forderte die Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die in den vergangenen Jahren mühsam erreichten Fortschritte im Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt (KVP) sowie in Wirtschaft, Bildung Umwelt- und Sozialstandards wurden durch den Putsch aufs Spiel gesetzt.

Die in Myanmar aktiven internationalen (Textil-) Unternehmen erfahren zudem besonderen Druck durch die Forderung der globalen Gewerkschaftsföderation IndustriALL, das Land umgehend zu boykottieren. Ziel ist, das Regime zu isolieren und die finanziellen Ressourcen zu entziehen.

Zudem ist auch Myanmar weiterhin von COVID-19 betroffen. Aufgrund der Krisenlage sind die offiziellen Zahlen des Ministeriums für Gesundheit und Sport und der Weltgesundheitsorganisation zur Infektionslage nur bedingt aussagekräftig. Landesweit gelten diverse Einschränkungen. Besonders hart wurde das Land im Juli und August von der Pandemie getroffen – hier war auch zeitweise das gesamte MGMA Büro infiziert und nicht handlungsfähig. Ansonsten hatte MGMA in zwei alternierenden Gruppen im Büro bzw. im Homeoffice gearbeitet. Mittlerweile sind die MGMA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter geimpft. Die MGMA-Mitglieder haben die Impfungen organisiert.

Gesamtbeurteilung und Ausblick

Trotz massiver Beeinträchtigungen durch die Covid-19-Pandemie sowie den Militärputsch konnten einige Aktivitäten im Zuge des Projektes auf den Weg gebracht werden. Es obliegt nun der MGMA, an den gesetzten Impulsen anzuknüpfen. Die Geschäftsführung der MGMA wird ermutigt, in den nachfolgenden Bereichen auch nach Projektende weiter aktiv zu bleiben.

Bedingt durch die politische Instabilität in Myanmar sowie einer internen Restrukturierung wurde zunächst keine erneute Projektverlängerung angestrebt. Offiziell ist die KVP damit zum 30. November 2021 geendet. Jedoch bleibt die AVE der MGMA auch nach dem offiziellen Ende als zuverlässige Partnerin erhalten und steht für jeglichen Austausch weiterhin zur Verfügung.



Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen der AVE und Verbänden im Bekleidungssektor in Tunesien

Die Textil-/Bekleidungs- und Leder-/Schuhindustrie in Tunesien, vertreten durch den tunesischen Textil- und Bekleidungsverband (FTTH) und den Nationalen Verband für Leder- und Schuhwaren (FNCC), gehören zu den strategisch wichtigsten Industriezweigen. Die beiden Sektoren stellen den wichtigsten Teil der tunesischen verarbeitenden Industrie dar, was sich sowohl in den Exporten als auch in den Beschäftigungszahlen bemerkbar macht. Die meisten Bekleidungsexporte gehen auf europäische Märkte.

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie wurde die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft in Tunesien auf die Probe gestellt. Der Bekleidungssektor wurde besonders hart getroffen; so hat man einen noch nie dagewesenen Rückgang aller Aktivitäten in der Branche verzeichnet. Die Lockdowns in Europa führten zu Kürzungen und Stornierungen von Bestellungen: Aufträge, die normalerweise mehr als 85 Prozent der Gesamtproduktion dieses Sektors abdecken, sind weggebrochen. Dies führte zu Unternehmensschließungen (circa 15 Prozent) und dazu, dass rund 25 Prozent der Beschäftigten ihren Arbeitsplatz verloren.

Auch auf die Umsetzung unseres Projektes hatte die COVID-19-Pandemie große Auswirkungen. Massive Reise-, Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sowie Lockdowns erschwerten die Projektarbeit.

Zudem verkündete Präsident Kais Saied am 25. Juli 2021 nach Protesten gegen Corona-Maßnahmen, dass er vorübergehend die ganze Macht im Land übernehme. So wurden etwa nächtliche Ausgangssperren bis Ende August verhängt und alle öffentlichen Versammlungen verboten.



Diverse Reisen und Aktivitäten mussten abgesagt, verschoben und umgeplant werden. Das Projektteam versuchte, den Projektfortschritt durch die Auswahl lokaler Berater, Online-Meetings und alternativer Veranstaltungen sicherzustellen.

Durch die zahlreichen Herausforderungen im Land waren die Partnerorganisation und deren Haupt- und Ehrenamt mit zahlreichen akuten Herausforderungen konfrontiert, was die Entwicklung unseres Projektes ebenfalls erschwert hat. Dennoch hat die AVE das Programm 2021 erfolgreich zu Ende geführt und steht nun für neue Aufgaben bereit.

Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Für die AVE ist es wichtig, dass die Interessen der Mitglieder im Zoll- und Nachhaltigkeitsbereich ebenfalls auf EU-Ebene vertreten werden. Neben der eigenen Arbeit in Brüssel unterstützt die AVE auch die Arbeit von amfori in den beiden Arbeitsgruppen Sustainability Policy Working Group und Customs Working Group.



Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses. Insbesondere der Dialog und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards, und Vernetzung mit anderen Sektoren ist für die AVE von besonderer Bedeutung. Einen detaillierten Ein- und Überblick über unsere Aktivitäten finden sie in unserem Bericht auf der AVE-Homepage.



Als AVE engagieren wir uns bei cads (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten e.V.), einer freiwilligen Unternehmensinitiative für die Schuh- und Lederwarenindustrie, um die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, innerhalb ihrer globalen Lieferketten, zu unterstützen.



Als Teilnehmer des UN Global Compact Netzwerks unterstützen wir den branchenübergreifenden fachlichen Austausch und Dialog zu den UN-Leitprinzipien.

2021 hat die AVE ihren ersten Bericht „Communication of Engagement“ eingereicht. Unseren Bericht finden Sie auf der UNGP sowie auf der AVE-Homepage.



AVE im Dialog

Stellungnahmen und Positionspapiere

18. NOV

2021

AVE-Stellungnahme zum geplanten EU-CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus

Die EU-Kommission arbeitet gerade als eine ihrer ersten Maßnahmen des Green Deals den sogenannten Carbon Border Adjustment Mechanism aus, um ihren CO₂-Fußabdruck senken zu können. Die AVE hat sich im Rahmen eines EU-Konsultationsverfahrens an dem geplanten CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus beteiligt und auf die Auswirkungen eines solchen Instruments auf den deutschen importierenden Einzelhandel hingewiesen.

4. NOV

2021

AVE-Konsultationsteilnahme zur geplanten Umsetzung des EU-Blocking-Statuts

Im Zuge ihrer neuen EU-Handelspolitik arbeitet die Kommission Instrumente aus, um im handelspolitischen Bereich auf Druckmaßnahmen von Handelspartnern zweckmäßig reagieren zu können und EU-Unternehmen vor Sanktionen, die extraterritorial ausgelegt werden, zu schützen. Die AVE hat aus Sicht ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Konsultation, aufbauend auf der ersten Einschätzung aus dem Oktober 2021, die Implikationen und Notwendigkeiten eines solchen Instruments herausgearbeitet und der Kommission mitgeteilt.

29. OKT

2021

AVE-Konsultationsteilnahme zu „Trade and sustainable development in EU trade agreements: Review of current approach“

Die EU-Kommission ist bestrebt, im Zuge ihrer neuen handelspolitischen Ausrichtung die Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit in weiteren Freihandelsabkommen entsprechend zu priorisieren. Im Rahmen dieser Dialogmaßnahme hat die AVE auf die Bedeutung von Freihandelsabkommen für den importierenden deutschen Einzelhandel hingewiesen und sich für realistische und nachhaltige Lösungen stark gemacht.

26. OKT

2021

AVE-Konsultationsteilnahme zu „Unlawful extra-territorial sanctions – a stronger EU response“

In einer Dialogrunde hat die Kommission Wirtschaftsbeteiligte um eine erste Einschätzung gebeten, wie sich die Umsetzung des Blocking-Statuts auswirken kann. Die AVE hat mögliche Folgen für den importierenden deutschen Einzelhandel aufgezeigt.

2. AUG**2021****AVE-Konsultationsteilnahme zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien**

Im europäischen Green Deal werden Textilien als ein Schwerpunktsektor genannt, in dem die EU den Weg zu einer CO₂-neutralen Kreislaufwirtschaft ebnen kann. Aus diesem Grunde hat die Kommission eine EU-Strategie für Textilien angekündigt. Die AVE hat stellvertretend für ihre Mitglieder auf sämtliche Aspekte und Auswirkungen, die die aktuelle Planungen für europäische und deutsche Unternehmen haben können, hingewiesen und auf pragmatische Lösungen eingewirkt.

7. JUL**2021****AVE-Stellungnahme zu „Proposal for the amendment of the Non-Financial Reporting Directive“**

Die EU-Kommission hat in diesem Dialogverfahren um eine Einschätzung zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), die die europäische Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen ergänzen soll, gebeten. Die AVE hat im Namen ihrer Mitglieder auf die Standpunkte und Anliegen des deutschen importierenden Einzelhandels hingewiesen.

14. JUL**2021****AVE-Konsultationsteilnahme zu „Interim evaluation of the Union Customs Code (UCC) – Juli 2021“**

Die Kommission evaluiert gegenwärtig den Unionszollkodex. Im Rahmen dieser Konsultation hat die AVE auf notwendige Anpassungen aus Sicht des deutschen importierenden Einzelhandels, etwa in den Bereichen Nachweisführung oder Umsetzung von IT-Systemen im Bereich Einfuhr, aufmerksam gemacht, die bei der Ausarbeitung weiterer Implemented and Delegated Acts bei der Aktualisierung des Unionszollkodex berücksichtigt werden sollten.

14. JUN**2021****AVE-Konsultationsteilnahme zu „EU Anti-Coercion Instrument“**

Um sich gegen etwaige unfaire Handelspraktiken angemessen wehren zu können, hat die EU-Kommission die Umsetzung des sogenannten EU Anti-Coercion Instruments vorgeschlagen. Die AVE hat im Rahmen dieses Dialogverfahrens auf mögliche Kollateralschäden hingewiesen, die aufgrund bisheriger Erfahrungen und mit der Umsetzung eines solchen Instruments für nicht unmittelbar beteiligte Parteien, wie etwa den deutschen importierenden Einzelhandel, eintreten können.

Über die AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e. V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und weltoffene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Dr. Tobias Wollermann
Otto GmbH & Co KG



Nanda Bergstein
(bis Mai 2022)
Tchibo GmbH



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer

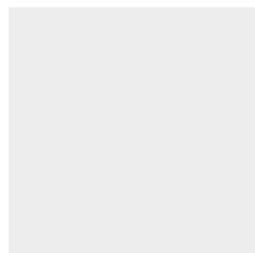


Stephan Tromp
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

AVE-Team



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



N.N.
Leiter/-in Außenhandel
und Nachhaltigkeit

Mitgliedsfirmen

- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co
- Esprit Europe GmbH
- Fashion UK Germany GmbH
- GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
- Global Brands Group Apparel & Accessories
- Hopp KG
- Isa-Traesko GmbH
- J. A. Woll-Handels GmbH
- Josef Witt GmbH
- Leineweber GmbH & Co. KG
- Kienast Schuhhandels GmbH & Co. KG
- Lidl Stiftung & Co. KG
- Ludwig Görtz GmbH
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- OLYMP Bezner KG
- Otto GmbH & Co. KG
- PETER HAHN GmbH
- Tchibo GmbH
- Wortmann GmbH & Co. KG

Mitgliedsverbände

- **BDSE**
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V., Köln
- **BSI**
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V., Bonn
- **BTE**
Handelsverband Textil e.V., Köln
- **DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e. V.**
Berlin/Köln
- **HDE**
Handelsverband Deutschland – HDE e. V., Berlin
- **ITE GmbH**
Institut des Deutschen Textileinzelhandels GmbH

**AVE – Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e. V.**

AVE-Jahresbericht 2022

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V., 2022

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der AVE.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

T +49 30 59 00 99 - 615

F +49 30 59 00 99 - 613

info@ave-intl.de

www.ave-international.de

Layout und Satz

Ariane Skibbe, DFY Berlin

Druck

ARNOLD group – Großbeeren

Fotos

Titel: Adobe Stock; S. 13 Getty Images;

S. 7, 9, 10, 17, 22, 28, 29: Shutterstock;

S. 19, 25: Corbis

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier
(Gardamatt) mit zertifizierten Biodruckfarben.



